



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-1051-002567

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird ein kostenfreier, vollständiger und digitaler Zugang zu allen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gefordert.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergingen „Im Namen des Volkes“. Dieser im Grundgesetz verankerte Grundsatz der Volkssouveränität müsse mit Leben gefüllt werden. Wenn das Volk der Souverän sei, müsse es die Akte der Justiz, die in seinem Namen handle, auch vollständig, direkt und kostenfrei einsehen können. Derzeit sei dies nicht der Fall. Ein Großteil der Entscheidungen, insbesondere ältere und nicht als „veröffentlichungswürdig“ eingestufte Beschlüsse, sei nur in physischen Fachbibliotheken oder kommerziellen juristischen Datenbanken zugänglich. Dies stelle eine inakzeptable Barriere für den Bürger dar und mache die demokratische Kontrolle und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung vom Geldbeutel und Wohnort abhängig. Die derzeitige Praxis führe zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung zwischen finanzkräftigen und finanzschwachen Rechtssuchenden. Internationale Beispiele zeigten, dass dies auch anders gehe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 231 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 4 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass das Bundesverfassungsgericht derzeit bereits selbst maßgebliche verfassungsgerichtliche Entscheidungen auf seiner Homepage veröffentlicht (www.bundesverfassungsgericht.de). Diese stehen damit online im Volltext und kostenfrei allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Entscheidungen von größerer Bedeutung werden außerdem typischerweise im Wege der Pressemitteilung auch der breiteren Öffentlichkeit in verständlicher Weise bekannt gemacht und in den Medien aufgegriffen.

Insoweit wird dem Grundanliegen also bereits durch die gegenwärtige Praxis teilweise Rechnung getragen.

In der Petition wird zutreffend darauf hingewiesen, dass eine große Vielzahl weiterer Entscheidungen zudem über juristische Datenbanken oder infolge ihrer Veröffentlichung in der juristischen Fachliteratur auch in öffentlichen Bibliotheken – und damit ebenfalls grundsätzlich kostenfrei – allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht.

In diesem Zusammenhang gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass es für Bürgerinnen oder Bürger, die die Inanspruchnahme gerichtlichen oder gar verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes erwägen und sich hierfür (auch) auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts berufen möchten, ratsam sein dürfte, professionellen juristischen Rat herbeizuziehen. Dieser umfasst auch die Recherche und Auswertung einschlägiger und häufig komplexer verfassungsgerichtlicher Entscheidungen. Sollte es hierfür an finanziellen Mitteln fehlen, so stehen den Bürgerinnen und Bürger auch gerade auf Grund des aus Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes resultierenden Grundsatzes der Rechtsschutzgleichheit staatliche Hilfen, wie etwa die Beratungs- oder Prozesskostenhilfe, offen.

Abschließend stellt der Petitionsausschuss fest, dass bereits heute in weiten Teilen ein kostenfreier und digitaler Zugang zu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts



besteht. Die darüberhinausgehende Forderung im Sinne der Petition vermag der Ausschuss nicht zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.